Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2723**

15. Wahlperiode 17. 03. 2004

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs

A. Problem und Ziel

Das Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs regelt die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) und seines Personals sowie anderer Verfahrensbeteiligter. Die Vertragsstaaten schaffen damit die Voraussetzung dafür, ihrer Verpflichtung aus Artikel 48 Abs. 2 des Römischen Statuts nachkommen zu können. Diese Vorschrift bestimmt, dass den Richtern, dem Ankläger, seinen Stellvertretern sowie dem Kanzler dieselben Vorrechte und Immunitäten zukommen sollen, wie sie die Leiter diplomatischer Missionen genießen. Für die übrigen betroffenen Personengruppen (Mitarbeiter des IStGH sowie Anwälte, Sachverständige, Opfer und Zeugen) werden mit dem Übereinkommen Regelungen getroffen, die sicherstellen, dass ihnen als Verfahrensbeteiligte die Vorrechte und Immunitäten gewährt werden, derer sie bedürfen, um ihre mit dem IStGH zusammenhängenden Rechte und Pflichten ungehindert wahrnehmen zu können.

Das Übereinkommen bedarf zur Umsetzung in nationales Recht eines Vertragsgesetzes.

B. Lösung

Für die innerstaatliche Umsetzung bedarf es nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes, weil sich das Übereinkommen als völkerrechtlicher Vertrag auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

C. Alternativen

Keine. Da das Übereinkommen durch den Einschluss von Verfahrensbeteiligten wie Zeugen, Opfer und Rechtsbeistände einen größeren Personenkreis abdeckt als vergleichbare Abkommen, ist eine innerstaatliche Umsetzung im Wege der Verordnung nicht möglich.

D. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 17. März 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom
9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten
des Internationalen Strafgerichtshofs

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtiges Amt.

Der Bundesrat hat in seiner 797. Sitzung am 12. März 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 14. Juli 2003 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 35 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Übereinkommen auch Vorrechte in Bezug auf Steuern begründet, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 35 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auch sonstige Kosten entstehen daraus nicht.

Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs

Agreement on the privileges and immunities of the International Criminal Court

(Übersetzung)

The States Parties to the present Agreement,

Whereas the Rome Statute of the International Criminal Court adopted on 17 July 1998 by the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries established the International Criminal Court with the power to exercise its jurisdiction over persons for the most serious crimes of international concern;

Whereas article 4 of the Rome Statute provides that the International Criminal Court shall have international legal personality and such legal capacity as may be necessary for the exercise of its functions and the fulfilment of its purposes;

Whereas article 48 of the Rome Statute provides that the International Criminal Court shall enjoy in the territory of each State Party to the Rome Statute such privileges and immunities as are necessary for the fulfilment of its purposes;

Have agreed as follows:

Article 1

Use of terms

For the purposes of the present Agreement:

(a) "The Statute" means the Rome Statute of the International Criminal Court adopted on 17 July 1998 by the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court;

(b) "The Court" means the International Criminal Court established by the Statute;

(c) "States Parties" means States Parties to the present Agreement;

(d) "Representatives of States Parties" means all delegates, deputy delegates, advisers, technical experts and secretaries of delegations;

(e) "Assembly" means the Assembly of States Parties to the Statute;

(f) "Judges" means the judges of the Court;

(g) "The Presidency" means the organ composed of the President and the First and Second Vice-Presidents of the Court;

(h) "Prosecutor" means the Prosecutor elected by the Assembly in accordance with article 42, paragraph 4, of the Statute;

(i) "Deputy Prosecutors" means the Deputy Prosecutors elected by the Assembly in accordance with article 42, paragraph 4, of the Statute;

(j) "Registrar" means the Registrar elected by the Court in accordance with article 43, paragraph 4, of the Statute;

(k) "Deputy Registrar" means the Deputy Registrar elected by the Court in accordance with article 43, paragraph 4, of the Statute;

(l) "Counsel" means defence counsel and the legal representatives of victims;

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

da das am 17. Juli 1998 von der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen angenommene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs diesen errichtete mit der Befugnis, seine Gerichtsbarkeit über Personen wegen schwerster Verbrechen von internationalem Belang auszuüben;

da Artikel 4 des Römischen Statuts bestimmt, dass der Internationale Strafgerichtshof Völkerrechtspersönlichkeit und die Rechts- und Geschäftsfähigkeit besitzt, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Verwirklichung seiner Ziele erforderlich ist;

da Artikel 48 des Römischen Statuts bestimmt, dass der Internationale Strafgerichtshof im Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaats des Römischen Statuts die für die Erfüllung seiner Ziele notwendigen Vorrechte und Immunitäten genießt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet

a) „Statut" das am 17. Juli 1998 von der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs angenommene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs;

b) „Gerichtshof" den durch das Statut errichteten Internationalen Strafgerichtshof;

c) „Vertragsstaaten" die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens;

d) „Vertreter der Vertragsstaaten" alle Delegierten, stellvertretenden Delegierten, Berater, technischen Sachverständigen und Sekretäre der Delegationen;

e) „Versammlung" die Versammlung der Vertragsstaaten des Statuts;

f) „Richter" die Richter des Gerichtshofs;

g) „Präsidium" das Organ, das aus dem Präsidenten sowie dem Ersten und dem Zweiten Vizepräsidenten des Gerichtshofs besteht;

h) „Ankläger" den von der Versammlung nach Artikel 42 Absatz 4 des Statuts gewählten Ankläger;

i) „Stellvertretende Ankläger" die von der Versammlung nach Artikel 42 Absatz 4 des Statuts gewählten Stellvertretenden Ankläger;

j) „Kanzler" den vom Gerichtshof nach Artikel 43 Absatz 4 des Statuts gewählten Kanzler;

k) „Stellvertretender Kanzler" den vom Gerichtshof nach Artikel 43 Absatz 4 des Statuts gewählten Stellvertretenden Kanzler;

l) „Rechtsbeistand" den Verteidiger und die gesetzlichen Vertreter der Opfer;

(m) "Secretary-General" means the Secretary-General of the United Nations;

(n) "Representatives of intergovernmental organizations" means the executive heads of intergovernmental organizations, including any official acting on his or her behalf;

(o) "Vienna Convention" means the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 18 April 1961;

(p) "Rules of Procedure and Evidence" means the Rules of Procedure and Evidence adopted in accordance with article 51 of the Statute.

m) „Generalsekretär" den Generalsekretär der Vereinten Nationen;

n) „Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen" die Geschäftsführer zwischenstaatlicher Organisationen, einschließlich jedes in ihrem Namen handelnden Bediensteten;

o) „Wiener Übereinkommen" das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen;

p) „Verfahrens- und Beweisordnung" die nach Artikel 51 des Statuts angenommene Verfahrens- und Beweisordnung.

Article 2

Legal status and juridical personality of the Court

The Court shall have international legal personality and shall also have such legal capacity as may be necessary for the exercise of its functions and the fulfilment of its purposes. It shall, in particular, have the capacity to contract, to acquire and to dispose of immovable and movable property and to participate in legal proceedings.

Artikel 2

Rechtsstellung und Rechtspersönlichkeit des Gerichtshofs

Der Gerichtshof besitzt Völkerrechtspersönlichkeit und außerdem die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Verwirklichung seiner Ziele erforderlich ist. Er kann insbesondere Verträge schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und vor Gericht stehen.

Article 3

General provisions on privileges and immunities of the Court

The Court shall enjoy in the territory of each State Party such privileges and immunities as are necessary for the fulfilment of its purposes.

Artikel 3

Allgemeine Bestimmungen über Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs

Der Gerichtshof genießt im Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaats die für die Erfüllung seiner Ziele notwendigen Vorrechte und Immunitäten.

Article 4

Inviolability of the premises of the Court

The premises of the Court shall be inviolable.

Artikel 4

Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten des Gerichtshofs

Die Räumlichkeiten des Gerichtshofs sind unverletzlich.

Article 5

Flag, emblem and markings

The Court shall be entitled to display its flag, emblem and markings at its premises and on vehicles and other means of transportation used for official purposes.

Artikel 5

Flagge, Emblem und Kennzeichen

Der Gerichtshof ist berechtigt, seine Flagge, sein Emblem und seine Kennzeichen an seinen Räumlichkeiten sowie an seinen Dienstfahrzeugen und sonstigen für amtliche Zwecke benützten Beförderungsmitteln anzubringen.

Article 6

Immunity of the Court, its property, funds and assets

1. The Court, and its property, funds and assets, wherever located and by whomsoever held, shall be immune from every form of legal process, except insofar as in any particular case the Court has expressly waived its immunity. It is, however, understood that no waiver of immunity shall extend to any measure of execution.

2. The property, funds and assets of the Court, wherever located and by whomsoever held, shall be immune from search, seizure, requisition, confiscation, expropriation and any other form of interference, whether by executive, administrative, judicial or legislative action.

3. To the extent necessary to carry out the functions of the Court, the property, funds and assets of the Court, wherever located and by whomsoever held, shall be exempt from restrictions, regulations, controls or moratoria of any nature.

Artikel 6

Immunität des Gerichtshofs, seiner Vermögenswerte, Gelder und Guthaben

(1) Der Gerichtshof und seine Vermögenswerte, Gelder und Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit, soweit der Gerichtshof nicht im Einzelfall ausdrücklich darauf verzichtet hat. Ein solcher Verzicht umfasst jedoch nicht Vollstreckungsmaßnahmen.

(2) Die Vermögenswerte, Gelder und Guthaben des Gerichtshofs, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Pfändung, Enteignung oder jeder sonstigen Form eines Eingriffs durch die vollziehende Gewalt, die Verwaltung, die Justiz oder die Gesetzgebung entzogen.

(3) In dem für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang sind die Vermögenswerte, Gelder und Guthaben des Gerichtshofs, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, von Beschränkungen, Regelungen, Kontrollen und Stillhaltemaßnahmen jeder Art befreit.

Article 7

Inviolability of archives and documents

The archives of the Court, and all papers and documents in whatever form, and materials being sent to or from the Court,

Artikel 7

Unverletzlichkeit der Archive und Dokumente

Die Archive des Gerichtshofs und alle in seinem Besitz befindlichen oder ihm gehörenden Papiere und Dokumente in jeglicher

held by the Court or belonging to it, wherever located and by whomsoever held, shall be inviolable. The termination or absence of such inviolability shall not affect protective measures that the Court may order pursuant to the Statute and the Rules of Procedure and Evidence with regard to documents and materials made available to or used by the Court.

Form sowie Materialien, die an den Gerichtshof gesendet oder von ihm versendet werden, sind unverletzlich, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden. Die Aufhebung oder das Fehlen der Unverletzlichkeit berührt nicht die Schutzmaßnahmen, die der Gerichtshof aufgrund des Statuts und der Verfahrens- und Beweisordnung in Bezug auf Dokumente und Materialien, die dem Gerichtshof zur Verfügung gestellt oder von ihm verwendet werden, anordnen kann.

Article 8

Exemption from taxes, customs duties and import or export restrictions

1. The Court, its assets, income and other property and its operations and transactions shall be exempt from all direct taxes, which include, inter alia, income tax, capital tax and corporation tax, as well as direct taxes levied by local and provincial authorities. It is understood, however, that the Court shall not claim exemption from taxes which are, in fact, no more than charges for public utility services provided at a fixed rate according to the amount of services rendered and which can be specifically identified, described and itemized.

2. The Court shall be exempt from all customs duties, import turnover taxes and prohibitions and restrictions on imports and exports in respect of articles imported or exported by the Court for its official use and in respect of its publications.

3. Goods imported or purchased under such an exemption shall not be sold or otherwise disposed of in the territory of a State Party, except under conditions agreed with the competent authorities of that State Party.

Artikel 8

Befreiung von Steuern und Zöllen sowie von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

(1) Der Gerichtshof, seine Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte sowie seine Geschäfte und Transaktionen genießen Befreiung von jeder direkten Steuer, darunter unter anderem der Einkommen-, der Vermögen- und der Körperschaftsteuer sowie der von Kommunal- und Provinzbehörden erhobenen direkten Steuern. Es besteht jedoch Einvernehmen darüber, dass der Gerichtshof keine Befreiung von Abgaben verlangt, die in Wirklichkeit lediglich eine Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen, die zu einem festen Satz entsprechend der Menge der erbrachten Leistungen bereitgestellt werden und im Einzelnen ausgewiesen, bezeichnet und spezifiziert werden können.

(2) Der Gerichtshof genießt Befreiung von allen Zöllen, Einfuhrumsatzsteuern sowie Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der vom Gerichtshof für seinen amtlichen Bedarf ein- oder ausgeführten Gegenstände sowie hinsichtlich seiner Veröffentlichungen.

(3) Waren, die unter Inanspruchnahme dieser Befreiung eingeführt oder gekauft werden, dürfen im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats nur zu den mit den zuständigen Behörden dieses Vertragsstaats vereinbarten Bedingungen verkauft oder anderweitig abgegeben werden.

Article 9

Reimbursement of duties and/or taxes

1. The Court shall not, as a general rule, claim exemption from duties and/or taxes which are included in the price of movable and immovable property and taxes paid for services rendered. Nevertheless, when the Court for its official use makes major purchases of property and goods or services on which identifiable duties and/or taxes are charged or are chargeable, States Parties shall make appropriate administrative arrangements for the exemption of such charges or reimbursement of the amount of duty and/or tax paid.

2. Goods purchased under such an exemption or reimbursement shall not be sold or otherwise disposed of, except in accordance with the conditions laid down by the State Party which granted the exemption or reimbursement. No exemption or reimbursement shall be accorded in respect of charges for public utility services provided to the Court.

Artikel 9

Erstattung von Steuern und/oder sonstigen Abgaben

(1) Der Gerichtshof beansprucht grundsätzlich keine Befreiung von Steuern und/oder sonstigen Abgaben, die im Preis von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen enthalten sind, oder von Steuern, die auf Dienstleistungen gezahlt werden. Erwirbt der Gerichtshof für seinen amtlichen Bedarf jedoch Vermögen oder Waren von beträchtlichem Wert oder nimmt er Dienstleistungen von beträchtlichem Wert in Anspruch und enthält der Preis dieser Waren oder Dienstleistungen feststellbare Steuern und/oder sonstige Abgaben, so treffen die Vertragsstaaten geeignete Verwaltungsanordnungen für die Befreiung von diesen Steuern und/oder sonstigen Abgaben oder für die Erstattung des Betrags der bereits entrichteten Steuern und/oder sonstigen Abgaben.

(2) Waren, die unter Inanspruchnahme einer solchen Befreiung oder Erstattung gekauft wurden, dürfen nur zu den von demjenigen Vertragsstaat festgelegten Bedingungen verkauft oder anderweitig abgegeben werden, der die Befreiung oder Erstattung gewährt hat. Hinsichtlich der Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste, die dem Gerichtshof gegenüber erbracht worden sind, wird keine Befreiung oder Erstattung gewährt.

Article 10

Funds and freedom from currency restrictions

1. Without being restricted by financial controls, regulations or financial moratoriums of any kind, while carrying out its activities:

(a) The Court may hold funds, currency of any kind or gold and operate accounts in any currency;

Artikel 10

Gelder und Freiheit von Währungsbeschränkungen

(1) Ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltemaßnahmen unterworfen zu sein und soweit er in Wahrnehmung seiner Aufgaben handelt,

a) kann der Gerichtshof Gelder, Devisen jeder Art oder Gold besitzen und Konten in jeder Währung unterhalten;

(b) The Court shall be free to transfer its funds, gold or its currency from one country to another or within any country and to convert any currency held by it into any other currency;

(c) The Court may receive, hold, negotiate, transfer, convert or otherwise deal with bonds and other financial securities;

(d) The Court shall enjoy treatment not less favourable than that accorded by the State Party concerned to any intergovernmental organization or diplomatic mission in respect of rates of exchange for its financial transactions.

2. In exercising its rights under paragraph 1, the Court shall pay due regard to any representations made by any State Party insofar as it is considered that effect can be given to such representations without detriment to the interests of the Court.

b) kann der Gerichtshof seine Gelder, sein Gold oder seine Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren sowie alle in seinem Besitz befindlichen Devisen in jede andere Währung umwechseln;

c) kann der Gerichtshof festverzinsliche und andere Wertpapiere entgegennehmen, besitzen, übertragen, transferieren, umwandeln oder anderweitig mit ihnen verfahren;

d) genießt der Gerichtshof keine weniger günstige Behandlung hinsichtlich der Wechselkurse für seine finanziellen Transaktionen, als der betreffende Vertragsstaat jeder zwischenstaatlichen Organisation oder diplomatischen Mission gewährt.

(2) Bei der Ausübung der ihm in Absatz 1 gewährten Rechte berücksichtigt der Gerichtshof alle Vorstellungen eines Vertragsstaats, soweit er dies nach seinem Dafürhalten tun kann, ohne seine eigenen Interessen zu schädigen.

Article 11

Facilities in respect of communications

1. The Court shall enjoy in the territory of each State Party for the purposes of its official communications and correspondence treatment not less favourable than that accorded by the State Party concerned to any intergovernmental organization or diplomatic mission in the matter of priorities, rates and taxes applicable to mail and the various forms of communication and correspondence.

2. No censorship shall be applied to the official communications or correspondence of the Court.

3. The Court may use all appropriate means of communication, including electronic means of communication, and shall have the right to use codes or cipher for its official communications and correspondence. The official communications and correspondence of the Court shall be inviolable.

4. The Court shall have the right to dispatch and receive correspondence and other materials or communications by courier or in sealed bags, which shall have the same privileges, immunities and facilities as diplomatic couriers and bags.

5. The Court shall have the right to operate radio and other telecommunication equipment on any frequencies allocated to it by the States Parties in accordance with their national procedures. The States Parties shall endeavour to allocate to the Court, to the extent possible, frequencies for which it has applied.

Artikel 11

Erleichterungen im Nachrichtenverkehr

(1) Für seinen amtlichen Nachrichtenverkehr und seine amtliche Korrespondenz genießt der Gerichtshof im Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaats keine weniger günstige Behandlung, als der betreffende Vertragsstaat jeder zwischenstaatlichen Organisation oder diplomatischen Mission gewährt; dies gilt für Prioritäten, Posttarife und -gebühren und die verschiedenen Arten von Nachrichtenverkehr und Korrespondenz.

(2) Der amtliche Nachrichtenverkehr und die amtliche Korrespondenz des Gerichtshofs unterliegen nicht der Zensur.

(3) Der Gerichtshof kann für seinen amtlichen Nachrichtenverkehr und seine amtliche Korrespondenz alle geeigneten Kommunikationsmittel, einschließlich elektronischer Kommunikationsmittel, einsetzen und ist berechtigt, für seinen amtlichen Nachrichtenverkehr und seine amtliche Korrespondenz Verschlüsselungen zu verwenden. Der amtliche Nachrichtenverkehr und die amtliche Korrespondenz des Gerichtshofs sind unverletzlich.

(4) Der Gerichtshof ist berechtigt, Korrespondenz und andere Materialien oder Nachrichten durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu versenden und zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck.

(5) Der Gerichtshof ist berechtigt, Funk- und andere Telekommunikationsanlagen auf allen ihm von den Vertragsstaaten entsprechend ihren innerstaatlichen Verfahren zugeteilten Frequenzen zu betreiben. Die Vertragsstaaten bemühen sich, dem Gerichtshof nach Möglichkeit die von ihm beantragten Frequenzen zuzuteilen.

Article 12

Exercise of the functions of the Court outside its headquarters

In the event that the Court, pursuant to article 3, paragraph 3, of the Statute, considers it desirable to sit elsewhere than at its headquarters at The Hague in the Netherlands, the Court may conclude with the State concerned an arrangement concerning the provision of the appropriate facilities for the exercise of its functions.

Artikel 12

Wahrnehmung der Aufgaben des Gerichtshofs außerhalb seines Sitzes

Hält es der Gerichtshof nach Artikel 3 Absatz 3 des Statuts für wünschenswert, an einem anderen Ort als an seinem Sitz in Den Haag in den Niederlanden zu tagen, so kann er mit dem betreffenden Staat eine Vereinbarung hinsichtlich der Bereitstellung von für die Wahrnehmung seiner Aufgaben geeigneten Einrichtungen schließen.

Article 13

Representatives of States participating in the Assembly and its subsidiary organs and representatives of intergovernmental organizations

1. Representatives of States Parties to the Statute attending meetings of the Assembly and its subsidiary organs, representatives of other States that may be attending meetings of the Assembly and its subsidiary organs as observers in accordance with

Artikel 13

Vertreter der an der Versammlung und ihren Nebenorganen teilnehmenden Staaten und Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen

(1) Vertreter der Vertragsstaaten des Statuts, die an den Sitzungen der Versammlung und ihrer Nebenorgane teilnehmen, Vertreter anderer Staaten, die nach Artikel 112 Absatz 1 des Statuts an den Sitzungen der Versammlung und ihrer Nebenorgane als

article 112, paragraph 1, of the Statute, and representatives of States and of intergovernmental organizations invited to meetings of the Assembly and its subsidiary organs shall, while exercising their official functions and during their journey to and from the place of meeting, enjoy the following privileges and immunities:

(a) Immunity from personal arrest or detention;

(b) Immunity from legal process of every kind in respect of words spoken or written, and all acts performed by them in their official capacity; such immunity shall continue to be accorded notwithstanding that the persons concerned may have ceased to exercise their functions as representatives;

(c) Inviolability of all papers and documents in whatever form;

(d) The right to use codes or cipher, to receive papers and documents or correspondence by courier or in sealed bags and to receive and send electronic communications;

(e) Exemption from immigration restrictions, alien registration requirements and national service obligations in the State Party they are visiting or through which they are passing in the exercise of their functions;

(f) The same privileges in respect of currency and exchange facilities as are accorded to representatives of foreign Governments on temporary official missions;

(g) The same immunities and facilities in respect of their personal baggage as are accorded to diplomatic envoys under the Vienna Convention;

(h) The same protection and repatriation facilities as are accorded to diplomatic agents in time of international crisis under the Vienna Convention;

(i) Such other privileges, immunities and facilities not inconsistent with the foregoing as diplomatic agents enjoy, except that they shall have no right to claim exemption from customs duties on goods imported (otherwise as part of their personal baggage) or from excise duties or sales taxes.

2. Where the incidence of any form of taxation depends upon residence, periods during which the representatives described in paragraph 1 attending the meetings of the Assembly and its subsidiary organs are present in a State Party for the discharge of their duties shall not be considered as periods of residence.

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 of this article are not applicable as between a representative and the authorities of the State Party of which he or she is a national or of the State Party or intergovernmental organization of which he or she is or has been a representative.

Article 14

Representatives of States participating in the proceedings of the Court

Representatives of States participating in the proceedings of the Court shall, while exercising their official functions, and during their journey to and from the place of the proceedings, enjoy the privileges and immunities referred to in article 13.

Article 15

Judges, Prosecutor, Deputy Prosecutors and Registrar

1. The judges, the Prosecutor, the Deputy Prosecutors and the Registrar shall, when engaged on or with respect to the business of the Court, enjoy the same privileges and immunities as are accorded to heads of diplomatic missions and shall, after the expiry of their terms of office, continue to be accorded immunity from legal process of every kind in respect of words which

Beobachter teilnehmen können, sowie Vertreter von Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, die zu Sitzungen der Versammlung und ihrer Nebenorgane eingeladen sind, genießen während der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben und auf der Reise zum und vom Sitzungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:

a) Immunität von Festnahme oder Haft;

b) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen; diese Immunität wird auch dann weiterhin gewährt, wenn die betreffenden Personen ihre Aufgaben als Vertreter nicht mehr wahrnehmen;

c) Unverletzlichkeit aller Papiere und Dokumente in jeglicher Form;

d) das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden, Papiere und Dokumente oder Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen und elektronische Mitteilungen zu empfangen und zu senden;

e) Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht sowie von allen Verpflichtungen zur nationalen Dienstleistung in dem Vertragsstaat, den sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben besuchen oder durchreisen;

f) in Bezug auf Währungs- und Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie Vertreter ausländischer Regierungen in vorübergehendem amtlichem Auftrag;

g) in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen wie Diplomaten nach dem Wiener Übereinkommen;

h) in Zeiten internationaler Krisen denselben Schutz und dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie Diplomaten nach dem Wiener Übereinkommen;

i) alle mit den vorstehenden Bestimmungen vereinbaren sonstigen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, die Diplomaten zustehen, mit Ausnahme des Rechts auf Befreiung von Zöllen für eingeführte Gegenstände (außer den zu ihrem persönlichen Gepäck gehörenden) und von Verbrauchsteuern oder Verkaufsabgaben.

(2) Hängt die Erhebung einer Steuer vom Aufenthalt des Steuerpflichtigen ab, so gelten die Zeiten, während deren sich die in Absatz 1 bezeichneten, an Sitzungen der Versammlung und ihrer Nebenorgane teilnehmenden Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einem Vertragsstaat befinden, nicht als Aufenthaltszeiten.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar auf das Verhältnis eines Vertreters zu den Behörden des Vertragsstaats, dessen Staatsangehöriger er ist, oder zu den Behörden des Vertragsstaats oder den Stellen der zwischenstaatlichen Organisation, dessen oder deren Vertreter er ist oder war.

Artikel 14

Vertreter der Staaten, die an Verfahren vor dem Gerichtshof teilnehmen

Vertreter der Staaten, die an Verfahren vor dem Gerichtshof teilnehmen, genießen während der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben und auf der Reise zum und vom Verfahrensort die Vorrechte und Immunitäten nach Artikel 13.

Artikel 15

Richter, Ankläger, Stellvertretende Ankläger und Kanzler

(1) Die Richter, der Ankläger, die Stellvertretenden Ankläger und der Kanzler genießen bei der Wahrnehmung der Geschäfte des Gerichtshofs oder in Bezug auf diese die gleichen Vorrechte und Immunitäten wie Chefs diplomatischer Missionen; nach Ablauf ihrer Amtszeit wird ihnen weiterhin Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre in amtlicher Eigenschaft vorgenomme-

had been spoken or written and acts which had been performed by them in their official capacity.

2. The judges, the Prosecutor, the Deputy Prosecutors and the Registrar and members of their families forming part of their households shall be accorded every facility for leaving the country where they may happen to be and for entering and leaving the country where the Court is sitting. On journeys in connection with the exercise of their functions, the judges, the Prosecutor, the Deputy Prosecutors and the Registrar shall in all States Parties through which they may have to pass enjoy all the privileges, immunities and facilities granted by States Parties to diplomatic agents in similar circumstances under the Vienna Convention.

3. If a judge, the Prosecutor, a Deputy Prosecutor or the Registrar, for the purpose of holding himself or herself at the disposal of the Court, resides in any State Party other than that of which he or she is a national or permanent resident, he or she shall, together with family members forming part of his or her household, be accorded diplomatic privileges, immunities and facilities during the period of residence.

4. The judges, the Prosecutor, the Deputy Prosecutors and the Registrar and members of their families forming part of their households shall be accorded the same repatriation facilities in time of international crisis as are accorded to diplomatic agents under the Vienna Convention.

5. Paragraphs 1 to 4 of this article shall apply to judges of the Court even after their term of office has expired if they continue to exercise their functions in accordance with article 36, paragraph 10, of the Statute.

6. The salaries, emoluments and allowances paid to the judges, the Prosecutor, the Deputy Prosecutors and the Registrar by the Court shall be exempt from taxation. Where the incidence of any form of taxation depends upon residence, periods during which the judges, the Prosecutor, the Deputy Prosecutors and the Registrar are present in a State Party for the discharge of their functions shall not be considered as periods of residence for purposes of taxation. States Parties may take these salaries, emoluments and allowances into account for the purpose of assessing the amount of taxes to be applied to income from other sources.

7. States Parties shall not be obliged to exempt from income tax pensions or annuities paid to former judges, Prosecutors and Registrars and their dependants.

Article 16

Deputy Registrar, staff of the Office of the Prosecutor and staff of the Registry

1. The Deputy Registrar, the staff of the Office of the Prosecutor and the staff of the Registry shall enjoy such privileges, immunities and facilities as are necessary for the independent performance of their functions. They shall be accorded:

(a) Immunity from personal arrest or detention and from seizure of their personal baggage;

(b) Immunity from legal process of every kind in respect of words spoken or written and all acts performed by them in their official capacity, which immunity shall continue to be accorded even after termination of their employment with the Court;

(c) Inviolability for all official papers and documents in whatever form and materials;

(d) Exemption from taxation on the salaries, emoluments and allowances paid to them by the Court. States Parties may take these salaries, emoluments and allowances into account for the purpose of assessing the amount of taxes to be applied to income from other sources;

(e) Exemption from national service obligations;

nen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, gewährt.

(2) Die Richter, der Ankläger, die Stellvertretenden Ankläger und der Kanzler sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder genießen jede Erleichterung beim Verlassen des jeweiligen Aufenthaltslandes sowie jede Ein- und Ausreiseerleichterung in Bezug auf das Land, in dem der Gerichtshof tagt. Reisen sie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, so genießen die Richter, der Ankläger, die Stellvertretenden Ankläger und der Kanzler in allen Vertragsstaaten, die sie durchreisen müssen, alle Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, welche die Vertragsstaaten unter ähnlichen Umständen Diplomaten nach dem Wiener Übereinkommen gewähren.

(3) Hält sich ein Richter, der Ankläger, ein Stellvertretender Ankläger oder der Kanzler, um dem Gerichtshof zur Verfügung zu stehen, in einem anderen als dem Vertragsstaat auf, dessen Staatsangehöriger er ist oder in dem er seinen ständigen Aufenthalt hat, so genießt er mit den zu seinem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern, solange sie sich dort aufhalten, diplomatische Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen.

(4) Die Richter, der Ankläger, die Stellvertretenden Ankläger und der Kanzler sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder genießen in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie Diplomaten nach dem Wiener Übereinkommen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Richter des Gerichtshofs auch nach Ablauf ihrer Amtszeit anwendbar, wenn sie ihre Aufgaben nach Artikel 36 Absatz 10 des Statuts weiterhin wahrnehmen.

(6) Gehälter, Bezüge und Zulagen der Richter, des Anklägers, der Stellvertretenden Ankläger und des Kanzlers sind von der Besteuerung befreit. Hängt die Erhebung einer Steuer vom Aufenthalt des Steuerpflichtigen ab, so gelten für die Zwecke der Besteuerung die Zeiten, während deren sich die Richter, der Ankläger, die Stellvertretenden Ankläger und der Kanzler zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einem Vertragsstaat befinden, nicht als Aufenthaltszeiten. Die Vertragsstaaten können diese Gehälter, Bezüge und Zulagen bei der Berechnung von Steuern auf Einkommen aus anderen Quellen berücksichtigen.

(7) Die Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, die an frühere Richter, Ankläger und Kanzler sowie deren Angehörige gezahlten Pensionen und Renten von der Einkommensteuer zu befreien.

Artikel 16

Stellvertretender Kanzler, Personal der Anklagebehörde und Personal der Kanzlei

(1) Der Stellvertretende Kanzler, das Personal der Anklagebehörde und das Personal der Kanzlei genießen die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen. Sie genießen

a) Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks;

b) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen; diese Immunität wird auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Gerichtshof weiterhin gewährt;

c) Unverletzlichkeit aller amtlichen Papiere und Dokumente in jeglicher Form sowie aller amtlichen Materialien;

d) Befreiung von der Besteuerung der ihnen vom Gerichtshof gezahlten Gehälter, Bezüge und Zulagen. Die Vertragsstaaten können diese Gehälter, Bezüge und Zulagen bei der Berechnung von Steuern auf Einkommen aus anderen Quellen berücksichtigen;

e) Befreiung von allen Verpflichtungen zur nationalen Dienstleistung;

(f) Together with members of their families forming part of their household, exemption from immigration restrictions or alien registration;

(g) Exemption from inspection of personal baggage, unless there are serious grounds for believing that the baggage contains articles the import or export of which is prohibited by the law or controlled by the quarantine regulations of the State Party concerned; an inspection in such a case shall be conducted in the presence of the official concerned;

(h) The same privileges in respect of currency and exchange facilities as are accorded to the officials of comparable rank of diplomatic missions established in the State Party concerned;

(i) Together with members of their families forming part of their household, the same repatriation facilities in time of international crisis as are accorded to diplomatic agents under the Vienna Convention;

(j) The right to import free of duties and taxes, except payments for services, their furniture and effects at the time of first taking up post in the State Party in question and to re-export their furniture and effects free of duties and taxes to their country of permanent residence.

2. States Parties shall not be obliged to exempt from income tax pensions or annuities paid to former Deputy Registrars, members of the staff of the Office of the Prosecutor, members of the staff of the Registry and their dependants.

f) zusammen mit den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht;

g) Befreiung von der Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks, sofern nicht triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass es Gegenstände enthält, deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht des betreffenden Vertragsstaats verboten oder durch Quarantänevorschriften geregelt ist; in solchen Fällen findet die Kontrolle in Anwesenheit des betreffenden Bediensteten statt;

h) in Bezug auf Währungs- und Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie Bedienstete vergleichbaren Ranges, die den im betreffenden Vertragsstaat errichteten diplomatischen Missionen angehören;

i) zusammen mit den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie Diplomaten nach dem Wiener Übereinkommen;

j) das Recht, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt im betreffenden Vertragsstaat zoll- und steuerfrei, abgesehen von Zahlungen für Dienstleistungen, einzuführen und in das Land, in dem sie ihren ständigen Aufenthalt haben, auszuführen.

(2) Die Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, die an frühere Stellvertretende Kanzler, Mitglieder des Personals der Anklagebehörde, Mitglieder des Personals der Kanzlei und deren Angehörige gezahlten Pensionen und Renten von der Einkommensteuer zu befreien.

Article 17

Personnel recruited locally and not otherwise covered by the present Agreement

Personnel recruited by the Court locally and not otherwise covered by the present Agreement shall be accorded immunity from legal process in respect of words spoken or written and all acts performed by them in their official capacity for the Court. Such immunity shall continue to be accorded after termination of employment with the Court for activities carried out on behalf of the Court. During their employment, they shall also be accorded such other facilities as may be necessary for the independent exercise of their functions for the Court.

Artikel 17

Vor Ort eingestelltes, von diesem Übereinkommen sonst nicht erfasstes Personal

Vor Ort vom Gerichtshof eingestellte, von diesem Übereinkommen sonst nicht erfasste Personen genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre in amtlicher Eigenschaft für den Gerichtshof vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen. Diese Immunität wird auch nach Beendigung der Beschäftigung beim Gerichtshof für Tätigkeiten, die für den Gerichtshof ausgeübt werden, weiterhin gewährt. Während ihrer Beschäftigung genießen sie die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Gerichtshof erforderlichen sonstigen Erleichterungen.

Article 18

Counsel and persons assisting defence counsel

1. Counsel shall enjoy the following privileges, immunities and facilities to the extent necessary for the independent performance of his or her functions, including the time spent on journeys, in connection with the performance of his or her functions and subject to production of the certificate referred to in paragraph 2 of this article:

(a) Immunity from personal arrest or detention and from seizure of his or her personal baggage;

(b) Immunity from legal process of every kind in respect of words spoken or written and all acts performed by him or her in official capacity, which immunity shall continue to be accorded even after he or she has ceased to exercise his or her functions;

(c) Inviolability of papers and documents in whatever form and materials relating to the exercise of his or her functions;

(d) For the purposes of communications in pursuance of his or her functions as counsel, the right to receive and send papers and documents in whatever form;

Artikel 18

Rechtsbeistand und Personen, die dem Verteidiger zur Seite stehen

(1) Der Rechtsbeistand genießt in dem zur unabhängigen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang, einschließlich während seiner Reisen, im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vorbehaltlich der Vorlage der in Absatz 2 genannten Bescheinigung folgende Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen:

a) Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme seines persönlichen Gepäcks;

b) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf seine in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich seiner mündlichen oder schriftlichen Äußerungen; diese Immunität wird auch dann weiterhin gewährt, wenn er seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt;

c) Unverletzlichkeit der Papiere und Dokumente in jeglicher Form sowie der Materialien, die sich auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben beziehen;

d) für die Zwecke des Nachrichtenverkehrs in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Rechtsbeistand das Recht, Papiere und Dokumente in jeglicher Form zu empfangen und zu versenden;

(e) Exemption from immigration restrictions or alien registration;

(f) Exemption from inspection of personal baggage, unless there are serious grounds for believing that the baggage contains articles the import or export of which is prohibited by law or controlled by the quarantine regulations of the State Party concerned; an inspection in such a case shall be conducted in the presence of the counsel concerned;

(g) The same privileges in respect of currency and exchange facilities as are accorded to representatives of foreign Governments on temporary official missions;

(h) The same repatriation facilities in time of international crisis as are accorded to diplomatic agents under the Vienna Convention.

2. Upon appointment of counsel in accordance with the Statute, the Rules of Procedure and Evidence and the Regulations of the Court, counsel shall be provided with a certificate under the signature of the Registrar for the period required for the exercise of his or her functions. Such certificate shall be withdrawn if the power or mandate is terminated before the expiry of the certificate.

3. Where the incidence of any form of taxation depends upon residence, periods during which counsel is present in a State Party for the discharge of his or her functions shall not be considered as periods of residence.

4. The provisions of this article shall apply mutatis mutandis to persons assisting defence counsel in accordance with rule 22 of the Rules of Procedure and Evidence.

Article 19

Witnesses

1. Witnesses shall enjoy the following privileges, immunities and facilities to the extent necessary for their appearance before the Court for purposes of giving evidence, including the time spent on journeys in connection with their appearance before the Court, subject to the production of the document referred to in paragraph 2 of this article:

(a) Immunity from personal arrest or detention;

(b) Without prejudice to subparagraph (d) below, immunity from seizure of their personal baggage unless there are serious grounds for believing that the baggage contains articles the import or export of which is prohibited by law or controlled by the quarantine regulations of the State Party concerned;

(c) Immunity from legal process of every kind in respect of words spoken or written and all acts performed by them in the course of their testimony, which immunity shall continue to be accorded even after their appearance and testimony before the Court;

(d) Inviolability of papers and documents in whatever form and materials relating to their testimony;

(e) For purposes of their communications with the Court and counsel in connection with their testimony, the right to receive and send papers and documents in whatever form;

(f) Exemption from immigration restrictions or alien registration when they travel for purposes of their testimony;

(g) The same repatriation facilities in time of international crisis as are accorded to diplomatic agents under the Vienna Convention.

2. Witnesses who enjoy the privileges, immunities and facilities referred to in paragraph 1 of this article shall be provided by the Court with a document certifying that their appearance is

e) Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht;

f) Befreiung von der Kontrolle seines persönlichen Gepäcks, sofern nicht triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass es Gegenstände enthält, deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht des betreffenden Vertragsstaats verboten oder durch Quarantänevorschriften geregelt ist; in solchen Fällen findet die Kontrolle in Anwesenheit des betreffenden Rechtsbeistands statt;

g) in Bezug auf Währungs- und Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie Vertreter ausländischer Regierungen in vorübergehendem amtlichem Auftrag;

h) in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie Diplomaten nach dem Wiener Übereinkommen.

(2) Wenn ein Rechtsbeistand in Übereinstimmung mit dem Statut, der Verfahrens- und Beweisordnung sowie der Geschäftsordnung des Gerichtshofs bestellt worden ist, erhält er eine vom Kanzler unterschriebene Bescheinigung für den zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Zeitraum. Die Bescheinigung wird zurückgenommen, wenn die Vollmacht oder das Mandat vor Ablauf der Geltungsdauer der Bescheinigung beendet ist.

(3) Hängt die Erhebung einer Steuer vom Aufenthalt des Steuerpflichtigen ab, so gelten die Zeiten, während deren sich der Rechtsbeistand zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in einem Vertragsstaat befindet, nicht als Aufenthaltszeiten.

(4) Dieser Artikel ist sinngemäß auf Personen anwendbar, die dem Rechtsbeistand nach Regel 22 der Verfahrens- und Beweisordnung zur Seite stehen.

Artikel 19

Zeugen

(1) Die Zeugen genießen vorbehaltlich der Vorlage des in Absatz 2 genannten Dokuments in dem für ihr Erscheinen vor dem Gerichtshof zum Zweck der Zeugenaussage erforderlichen Umfang, einschließlich während der mit ihrem Erscheinen vor dem Gerichtshof zusammenhängenden Reisen, folgende Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen:

a) Immunität von Festnahme oder Haft;

b) unbeschadet des Buchstabens d Immunität von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks, sofern nicht triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass es Gegenstände enthält, deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht des betreffenden Vertragsstaats verboten oder durch Quarantänevorschriften geregelt ist;

c) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre im Verlauf ihrer Zeugenaussage vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen; diese Immunität wird auch nach ihrem Erscheinen und ihrer Zeugenaussage vor dem Gerichtshof weiterhin gewährt;

d) Unverletzlichkeit der Papiere und Dokumente in jeglicher Form sowie der Materialien, die sich auf ihre Zeugenaussage beziehen;

e) für die Zwecke des Nachrichtenverkehrs mit dem Gerichtshof und dem Rechtsbeistand im Zusammenhang mit ihrer Zeugenaussage das Recht, Papiere und Dokumente in jeglicher Form zu empfangen und zu versenden;

f) Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht auf Reisen zum Zweck ihrer Zeugenaussage;

g) in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen hinsichtlich der Heimschaffung wie Diplomaten nach dem Wiener Übereinkommen.

(2) Zeugen, welche die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen nach Absatz 1 genießen, erhalten vom Gerichtshof ein Dokument, das bescheinigt, dass ihre Anwesenheit am Sitz des

required by the Court and specifying a time period during which such appearance is necessary.

Article 20

Victims

1. Victims participating in the proceedings in accordance with rules 89 to 91 of the Rules of Procedure and Evidence shall enjoy the following privileges, immunities and facilities to the extent necessary for their appearance before the Court, including the time spent on journeys in connection with their appearance before the Court, subject to the production of the document referred to in paragraph 2 of this article:

(a) Immunity from personal arrest or detention;

(b) Immunity from seizure of their personal baggage unless there are serious grounds for believing that the baggage contains articles the import or export of which is prohibited by law or controlled by the quarantine regulations of the State Party concerned;

(c) Immunity from legal process of every kind in respect of words spoken or written and all acts performed by them in the course of their appearance before the Court, which immunity shall continue to be accorded even after their appearance before the Court;

(d) Exemption from immigration restrictions or alien registration when they travel to and from the Court for purposes of their appearance.

2. Victims participating in the proceedings in accordance with rules 89 to 91 of the Rules of Procedure and Evidence who enjoy the privileges, immunities and facilities referred to in paragraph 1 of this article shall be provided by the Court with a document certifying their participation in the proceedings of the Court and specifying a time period for that participation.

Article 21

Experts

1. Experts performing functions for the Court shall be accorded the following privileges, immunities and facilities to the extent necessary for the independent exercise of their functions, including the time spent on journeys in connection with their functions, subject to production of the document referred to in paragraph 2 of this article:

(a) Immunity from personal arrest or detention and from seizure of their personal baggage;

(b) Immunity from legal process of every kind in respect of words spoken or written and all acts performed by them in the course of the performance of their functions for the Court, which immunity shall continue to be accorded even after the termination of their functions;

(c) Inviolability of papers and documents in whatever form and materials relating to their functions for the Court;

(d) For the purposes of their communications with the Court, the right to receive and send papers and documents in whatever form and materials relating to their functions for the Court by courier or in sealed bags;

(e) Exemption from inspection of personal baggage, unless there are serious grounds for believing that the baggage contains articles the import or export of which is prohibited by law or controlled by the quarantine regulations of the State Party concerned; an inspection in such a case shall be conducted in the presence of the expert concerned;

(f) The same privileges in respect of currency and exchange facilities as are accorded to representatives of foreign Governments on temporary official missions;

Gerichtshofs erforderlich ist, und den Zeitraum angibt, während dessen ihre Anwesenheit erforderlich ist.

Artikel 20

Opfer

(1) Opfer, die nach den Regeln 89 bis 91 der Verfahrens- und Beweisordnung an dem Verfahren teilnehmen, genießen vorbehaltlich der Vorlage des in Absatz 2 genannten Dokuments in dem für ihr Erscheinen vor dem Gerichtshof erforderlichen Umfang, einschließlich während der mit ihrem Erscheinen vor dem Gerichtshof zusammenhängenden Reisen, folgende Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen:

a) Immunität von Festnahme oder Haft;

b) Immunität von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks, sofern nicht triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass es Gegenstände enthält, deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht des betreffenden Vertragsstaats verboten oder durch Quarantänevorschriften geregelt ist;

c) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre im Verlauf ihres Erscheinens vor dem Gerichtshof vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen; diese Immunität wird auch nach ihrem Erscheinen vor dem Gerichtshof weiterhin gewährt;

d) Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht auf ihren Reisen zum und vom Gerichtshof zum Zweck ihres Erscheinens vor dem Gerichtshof.

(2) Opfer, die nach den Regeln 89 bis 91 der Verfahrens- und Beweisordnung an dem Verfahren teilnehmen und die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen nach Absatz 1 genießen, erhalten vom Gerichtshof ein Dokument, das ihre Teilnahme am Verfahren des Gerichtshofs bescheinigt und den Zeitraum für diese Teilnahme angibt.

Artikel 21

Sachverständige

(1) Sachverständige, die für den Gerichtshof Aufgaben wahrnehmen, genießen vorbehaltlich der Vorlage des in Absatz 2 genannten Dokuments in dem für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang, einschließlich während der mit ihren Aufgaben zusammenhängenden Reisen, folgende Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen:

a) Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks;

b) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Gerichtshof vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen; diese Immunität wird auch nach Beendigung ihrer Aufgaben weiterhin gewährt;

c) Unverletzlichkeit der Papiere und Dokumente in jeglicher Form sowie der Materialien, die sich auf ihre Aufgaben für den Gerichtshof beziehen;

d) für die Zwecke des Nachrichtenverkehrs mit dem Gerichtshof das Recht, Papiere und Dokumente in jeglicher Form sowie Materialien, die sich auf ihre Aufgaben für den Gerichtshof beziehen, durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen und zu versenden;

e) Befreiung von der Kontrolle ihres persönlichen Gepäcks, sofern nicht triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass es Gegenstände enthält, deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht des betreffenden Vertragsstaats verboten oder durch Quarantänevorschriften geregelt ist; in solchen Fällen findet die Kontrolle in Anwesenheit des betreffenden Sachverständigen statt;

f) in Bezug auf Währungs- und Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie Vertreter ausländischer Regierungen in vorübergehendem amtlichem Auftrag;

(g) The same repatriation facilities in time of international crisis as are accorded to diplomatic agents under the Vienna Convention;

(h) Exemption from immigration restrictions or alien registration in relation to their functions as specified in the document referred to in paragraph 2 of this article.

2. Experts who enjoy the privileges, immunities and facilities referred to in paragraph 1 of this article shall be provided by the Court with a document certifying that they are performing functions for the Court and specifying a time period for which their functions will last.

g) in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie Diplomaten nach dem Wiener Übereinkommen;

h) Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht im Zusammenhang mit ihren Aufgaben, die in dem in Absatz 2 genannten Dokument aufgeführt sind.

(2) Sachverständige, welche die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen nach Absatz 1 genießen, erhalten vom Gerichtshof ein Dokument, das bescheinigt, dass sie Aufgaben für den Gerichtshof wahrnehmen, und die Dauer ihrer Aufgaben angibt.

Article 22

Other persons required to be present at the seat of the Court

1. Other persons required to be present at the seat of the Court shall, to the extent necessary for their presence at the seat of the Court, including the time spent on journeys in connection with their presence, be accorded the privileges, immunities and facilities provided for in article 20, paragraph 1, subparagraphs (a) to (d), of the present Agreement, subject to production of the document referred to in paragraph 2 of this article.

2. Other persons required to be present at the seat of the Court shall be provided by the Court with a document certifying that their presence is required at the seat of the Court and specifying a time period during which such presence is necessary.

Artikel 22

Sonstige Personen, deren Anwesenheit am Sitz des Gerichtshofs erforderlich ist

(1) Sonstige Personen, deren Anwesenheit am Sitz des Gerichtshofs erforderlich ist, genießen vorbehaltlich der Vorlage des in Absatz 2 genannten Dokuments in dem für ihre Anwesenheit am Sitz des Gerichtshofs erforderlichen Umfang, einschließlich während der mit ihrer Anwesenheit zusammenhängenden Reisen, die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen.

(2) Sonstige Personen, deren Anwesenheit am Sitz des Gerichtshofs erforderlich ist, erhalten vom Gerichtshof ein Dokument, das bescheinigt, dass ihre Anwesenheit am Sitz des Gerichtshofs erforderlich ist, und den Zeitraum angibt, während dessen ihre Anwesenheit erforderlich ist.

Article 23

Nationals and permanent residents

At the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession, any State may declare that:

(a) Without prejudice to paragraph 6 of article 15 and paragraph 1 (d) of article 16, a person referred to in articles 15, 16, 18, 19 and 21 shall, in the territory of the State Party of which he or she is a national or permanent resident, enjoy only the following privileges and immunities to the extent necessary for the independent performance of his or her functions or his or her appearance or testimony before the Court:

(i) Immunity from personal arrest and detention;

(ii) Immunity from legal process of every kind in respect of words spoken or written and all acts performed by that person in the performance of his or her functions for the Court or in the course of his or her appearance or testimony, which immunity shall continue to be accorded even after the person has ceased to exercise his or her functions for the Court or his or her appearance or testimony before it;

(iii) Inviolability of papers and documents in whatever form and materials relating to the exercise of his or her functions for the Court or his or her appearance or testimony before it;

(iv) For the purposes of their communications with the Court and for a person referred to in article 19, with his or her counsel in connection with his or her testimony, the right to receive and send papers in whatever form.

(b) A person referred to in articles 20 and 22 shall, in the territory of the State Party of which he or she is a national or permanent resident, enjoy only the following privileges and immunities to the extent necessary for his or her appearance before the Court:

Artikel 23

Staatsangehörige und Personen mit ständigem Aufenthalt

Bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder beim Beitritt kann jeder Staat erklären, dass

a) unbeschadet des Artikels 15 Absatz 6 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe d eine in den Artikeln 15, 16, 18, 19 und 21 genannte Person im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, dessen Staatsangehörige sie ist oder in dem sie ihren ständigen Aufenthalt hat, folgende Vorrechte und Immunitäten nur in dem Umfang genießt, der für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder für ihr Erscheinen oder ihre Zeugenaussage vor dem Gerichtshof erforderlich ist:

i) Immunität von Festnahme oder Haft;

ii) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Gerichtshof oder im Verlauf ihres Erscheinens oder ihrer Zeugenaussage vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen; diese Immunität wird auch nach Beendigung ihrer Aufgaben für den Gerichtshof oder nach ihrem Erscheinen oder ihrer Zeugenaussage vor dem Gerichtshof weiterhin gewährt;

iii) Unverletzlichkeit der Papiere und Dokumente in jeglicher Form sowie der Materialien, die sich auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Gerichtshof oder ihr Erscheinen oder ihre Zeugenaussage vor dem Gerichtshof beziehen;

iv) für die Zwecke des Nachrichtenverkehrs mit dem Gerichtshof und, im Fall einer in Artikel 19 genannten Person, mit ihrem Rechtsbeistand im Zusammenhang mit ihrer Zeugenaussage das Recht, Papiere in jeglicher Form zu empfangen und zu versenden;

b) eine in den Artikeln 20 und 22 genannte Person im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, dessen Staatsangehörige sie ist oder in dem sie ihren ständigen Aufenthalt hat, die folgenden Vorrechte und Immunitäten nur in dem Umfang genießt, der für ihr Erscheinen vor dem Gerichtshof erforderlich ist:

(i) Immunity from personal arrest and detention;

(ii) Immunity from legal process in respect of words spoken or written and all acts performed by that person in the course of his or her appearance before the Court, which immunity shall continue to be accorded even after his or her appearance before the Court.

i) Immunität von Festnahme oder Haft;

ii) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre im Verlauf ihres Erscheinens vor dem Gerichtshof vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen; diese Immunität wird auch nach ihrem Erscheinen vor dem Gerichtshof weiterhin gewährt.

Article 24

Cooperation with the authorities of States Parties

1. The Court shall cooperate at all times with the appropriate authorities of States Parties to facilitate the enforcement of their laws and to prevent the occurrence of any abuse in connection with the privileges, immunities and facilities referred to in the present Agreement.

2. Without prejudice to their privileges and immunities, it is the duty of all persons enjoying privileges and immunities under the present Agreement to respect the laws and regulations of the State Party in whose territory they may be on the business of the Court or through whose territory they may pass on such business. They also have a duty not to interfere in the internal affairs of that State.

Artikel 24

Zusammenarbeit mit den Behörden der Vertragsstaaten

(1) Der Gerichtshof arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten zusammen, um den Vollzug ihrer Gesetze zu erleichtern und jeden Missbrauch der in diesem Übereinkommen genannten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen zu verhindern.

(2) Unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten sind alle Personen, welche Vorrechte und Immunitäten aufgrund dieses Übereinkommens genießen, verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie sich in Angelegenheiten des Gerichtshofs aufhalten oder durch dessen Hoheitsgebiet sie in diesen Angelegenheiten reisen, zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten dieses Staates einzumischen.

Article 25

Waiver of privileges and immunities provided for in articles 13 and 14

Privileges and immunities provided for in articles 13 and 14 of the present Agreement are accorded to the representatives of States and intergovernmental organizations not for the personal benefit of the individuals themselves, but in order to safeguard the independent exercise of their functions in connection with the work of the Assembly, its subsidiary organs and the Court. Consequently, States Parties not only have the right but are under a duty to waive the privileges and immunities of their representatives in any case where, in the opinion of those States, they would impede the course of justice and can be waived without prejudice to the purpose for which the privileges and immunities are accorded. States not party to the present Agreement and intergovernmental organizations are granted the privileges and immunities provided for in articles 13 and 14 of the present Agreement on the understanding that they undertake the same duty regarding waiver.

Artikel 25

Aufhebung der in den Artikeln 13 und 14 vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten

Die in den Artikeln 13 und 14 vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten werden den Vertretern von Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Arbeit der Versammlung, ihrer Nebenorgane und des Gerichtshofs sicherzustellen. Infolgedessen sind die Vertragsstaaten nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Vorrechte und Immunitäten ihrer Vertreter in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach Auffassung dieser Staaten verhindern würden, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung des Zwecks, für den sie gewährt wurden, aufgehoben werden können. Staaten, die nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens sind, und zwischenstaatlichen Organisationen werden die in den Artikeln 13 und 14 vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten mit der Maßgabe gewährt, dass sie dieselbe Verpflichtung hinsichtlich der Aufhebung übernehmen.

Article 26

Waiver of privileges and immunities provided for in articles 15 to 22

1. The privileges and immunities provided for in articles 15 to 22 of the present Agreement are granted in the interests of the good administration of justice and not for the personal benefit of the individuals themselves. Such privileges and immunities may be waived in accordance with article 48, paragraph 5, of the Statute and the provisions of this article and there is a duty to do so in any particular case where they would impede the course of justice and can be waived without prejudice to the purpose for which they are accorded.

2. The privileges and immunities may be waived:

(a) In the case of a judge or the Prosecutor, by an absolute majority of the judges;

(b) In the case of the Registrar, by the Presidency;

(c) In the case of the Deputy Prosecutors and the staff of the Office of the Prosecutor, by the Prosecutor;

(d) In the case of the Deputy Registrar and the staff of the Registry, by the Registrar;

Artikel 26

Aufhebung der in den Artikeln 15 bis 22 vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten

(1) Die in den Artikeln 15 bis 22 vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten werden im Interesse einer geordneten Rechtspflege und nicht zum persönlichen Vorteil der betreffenden Personen gewährt. Diese Vorrechte und Immunitäten können nach Artikel 48 Absatz 5 des Statuts und nach dem vorliegenden Artikel aufgehoben werden; die Pflicht zur Aufhebung besteht in allen Fällen, in denen sie verhindern würden, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung des Zwecks, für den sie gewährt wurden, aufgehoben werden können.

(2) Die Vorrechte und Immunitäten

a) eines Richters oder des Anklägers können von den Richtern mit absoluter Mehrheit aufgehoben werden;

b) des Kanzlers können vom Präsidium aufgehoben werden;

c) der Stellvertretenden Ankläger und des Personals der Anklagebehörde können vom Ankläger aufgehoben werden;

d) des Stellvertretenden Kanzlers und des Personals der Kanzlei können vom Kanzler aufgehoben werden;

(e) In the case of personnel referred to in article 17, by the head of the organ of the Court employing such personnel;

(f) In the case of counsel and persons assisting defence counsel, by the Presidency;

(g) In the case of witnesses and victims, by the Presidency;

(h) In the case of experts, by the head of the organ of the Court appointing the expert;

(i) In the case of other persons required to be present at the seat of the Court, by the Presidency.

e) des in Artikel 17 genannten Personals können vom Leiter des Organs des Gerichtshofs, welches das Personal beschäftigt, aufgehoben werden;

f) eines Rechtsbeistands und der Personen, die einem Verteidiger zur Seite stehen, können vom Präsidium aufgehoben werden;

g) der Zeugen und der Opfer können vom Präsidium aufgehoben werden;

h) der Sachverständigen können vom Leiter des Organs des Gerichtshofs, das den Sachverständigen bestellt hat, aufgehoben werden;

i) sonstiger Personen, deren Anwesenheit am Sitz des Gerichtshofs erforderlich ist, können vom Präsidium aufgehoben werden.

Article 27

Social security

From the date on which the Court establishes a social security scheme, the persons referred to in articles 15, 16 and 17 shall, with respect to services rendered for the Court, be exempt from all compulsory contributions to national social security schemes.

Artikel 27

Soziale Sicherheit

Von dem Zeitpunkt an, zu dem der Gerichtshof ein System der sozialen Sicherheit begründet, sind die in den Artikeln 15, 16 und 17 genannten Personen in Bezug auf die für den Gerichtshof geleisteten Dienste von den Pflichtbeiträgen zu nationalen Systemen der sozialen Sicherheit befreit.

Article 28

Notification

The Registrar shall communicate periodically to all States Parties the categories and names of the judges, the Prosecutor, the Deputy Prosecutors, the Registrar, the Deputy Registrar, the staff of the Office of the Prosecutor, the staff of the Registry and counsel to whom the provisions of the present Agreement apply. The Registrar shall also communicate to all States Parties information on any change in the status of these persons.

Artikel 28

Notifikation

Der Kanzler teilt allen Vertragsstaaten in regelmäßigen Abständen die Identität der Richter, des Anklägers, der Stellvertretenden Ankläger, des Kanzlers, des Stellvertretenden Kanzlers, der Mitglieder des Personals der Anklagebehörde und des Personals der Kanzlei sowie der Rechtsbeistände mit, auf die dieses Übereinkommen anwendbar ist. Der Kanzler teilt ferner allen Vertragsstaaten jede Änderung der Rechtsstellung dieser Personen mit.

Article 29

Laissez-passer

The States Parties shall recognize and accept the United Nations laissez-passer or the travel document issued by the Court to the judges, the Prosecutor, the Deputy Prosecutors, the Registrar, the Deputy Registrar, the staff of the Office of the Prosecutor and the staff of the Registry as valid travel documents.

Artikel 29

Passierscheine (laissez-passer)

Die vom Gerichtshof für die Richter, den Ankläger, die Stellvertretenden Ankläger, den Kanzler, den Stellvertretenden Kanzler, das Personal der Anklagebehörde und das Personal der Kanzlei ausgestellten Passierscheine der Vereinten Nationen werden von den Vertragsstaaten als gültige Reiseausweise anerkannt und entgegengenommen.

Article 30

Visas

Applications for visas or entry/exit permits, where required, from all persons who are holders of the United Nations laissez-passer or of the travel document issued by the Court, and also from persons referred to in articles 18 to 22 of the present Agreement who have a certificate issued by the Court confirming that they are travelling on the business of the Court, shall be dealt with by the States Parties as speedily as possible and granted free of charge.

Artikel 30

Visa

Anträge der Personen, die Inhaber des Passierscheins der Vereinten Nationen oder des vom Gerichtshof ausgestellten Reiseausweises sind, sowie der in den Artikeln 18 bis 22 genannten Personen, die eine vom Gerichtshof ausgestellte Bescheinigung darüber besitzen, dass sie in Angelegenheiten des Gerichtshofs reisen, auf Ausstellung von (etwa erforderlichen) Visa oder Einreise- und Ausreiseerlaubnissen sind von den Vertragsstaaten möglichst umgehend zu bearbeiten und kostenlos zu erteilen.

Article 31

Settlement of disputes with third parties

The Court shall, without prejudice to the powers and responsibilities of the Assembly under the Statute, make provisions for appropriate modes of settlement of:

(a) Disputes arising out of contracts and other disputes of a private law character to which the Court is a party;

(b) Disputes involving any person referred to in the present Agreement who, by reason of his or her official position or function

Artikel 31

Beilegung von Streitigkeiten mit Dritten

Unbeschadet der Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Versammlung aufgrund des Statuts sorgt der Gerichtshof für geeignete Verfahren zur Beilegung

a) von Streitigkeiten aus privatrechtlichen Verträgen und von anderen privatrechtlichen Streitigkeiten, bei denen der Gerichtshof Streitpartei ist;

b) von Streitigkeiten, an denen eine in diesem Übereinkommen genannte Person beteiligt ist, die aufgrund ihrer amtlichen

in connection with the Court, enjoys immunity, if such immunity has not been waived.

Stellung oder ihrer Aufgabe im Zusammenhang mit dem Gerichtshof Immunität genießt, sofern diese nicht aufgehoben worden ist.

Article 32

Settlement of differences on the interpretation or application of the present Agreement

1. All differences arising out of the interpretation or application of the present Agreement between two or more States Parties or between the Court and a State Party shall be settled by consultation, negotiation or other agreed mode of settlement.

2. If the difference is not settled in accordance with paragraph 1 of this article within three months following a written request by one of the parties to the difference, it shall, at the request of either party, be referred to an arbitral tribunal according to the procedure set forth in paragraphs 3 to 6 of this article.

3. The arbitral tribunal shall be composed of three members: one to be chosen by each party to the difference and the third, who shall be the chairman of the tribunal, to be chosen by the other two members. If either party has failed to make its appointment of a member of the tribunal within two months of the appointment of a member by the other party, that other party may invite the President of the International Court of Justice to make such appointment. Should the first two members fail to agree upon the appointment of the chairman of the tribunal within two months following their appointment, either party may invite the President of the International Court of Justice to choose the chairman.

4. Unless the parties to the difference otherwise agree, the arbitral tribunal shall determine its own procedure and the expenses shall be borne by the parties as assessed by the tribunal.

5. The arbitral tribunal, which shall decide by a majority of votes, shall reach a decision on the difference on the basis of the provisions of the present Agreement and the applicable rules of international law. The decision of the arbitral tribunal shall be final and binding on the parties to the difference.

6. The decision of the arbitral tribunal shall be communicated to the parties to the difference, to the Registrar and to the Secretary-General.

Artikel 32

Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens

(1) Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten oder zwischen dem Gerichtshof und einem Vertragsstaat werden durch Konsultation, Verhandlung oder im Wege eines anderen vereinbarten Verfahrens beigelegt.

(2) Wird die Streitigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach dem schriftlichen Ersuchen einer der Streitparteien gemäß Absatz 1 beigelegt, so wird sie auf Ersuchen einer der Parteien nach dem in den Absätzen 3 bis 6 festgelegten Verfahren einem Schiedsgericht vorgelegt.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern: Je eines wird von jeder Streitpartei und das dritte, das Vorsitzender des Schiedsgerichts ist, von den beiden anderen Mitgliedern ausgewählt. Hat eine der Parteien ihr Mitglied des Schiedsgerichts nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung des anderen Mitglieds durch die andere Partei bestellt, so kann die andere Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ersuchen, die Ernennung vorzunehmen. Können sich die beiden ersten Mitglieder innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung nicht über die Bestellung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts einigen, so kann jede Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ersuchen, den Vorsitzenden auszuwählen.

(4) Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst; die Kosten werden von den Parteien entsprechend der Festsetzung durch das Schiedsgericht getragen.

(5) Das Schiedsgericht, das mit Stimmenmehrheit entscheidet, trifft seine Entscheidung über die Streitigkeit auf der Grundlage dieses Übereinkommens und der anwendbaren Regeln des Völkerrechts. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Streitparteien endgültig und bindend.

(6) Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird den Streitparteien, dem Kanzler und dem Generalsekretär mitgeteilt.

Article 33

Applicability of the present Agreement

The present Agreement is without prejudice to relevant rules of international law, including international humanitarian law.

Artikel 33

Anwendbarkeit dieses Übereinkommens

Dieses Übereinkommen berührt nicht die einschlägigen Regeln des Völkerrechts einschließlich des humanitären Völkerrechts.

Article 34

Signature, ratification, acceptance, approval or accession

1. The present Agreement shall be open for signature by all States from 10 September 2002 until 30 June 2004 at United Nations Headquarters in New York.

2. The present Agreement is subject to ratification, acceptance or approval by signatory States. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary-General.

3. The present Agreement shall remain open for accession by all States. The instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General.

Artikel 34

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten vom 10. September 2002 bis zum 30. Juni 2004 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt.

Article 35

Entry into force

1. The present Agreement shall enter into force thirty days after the date of deposit with the Secretary-General of the tenth instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For each State ratifying, accepting, approving or acceding to the present Agreement after the deposit of the tenth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, the Agreement shall enter into force on the thirtieth day following the deposit with the Secretary-General of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

Artikel 35

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt dreißig Tage nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitritt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär in Kraft.

Article 36

Amendments

1. Any State Party may, by written communication addressed to the Secretariat of the Assembly, propose amendments to the present Agreement. The Secretariat shall circulate such communication to all States Parties and the Bureau of the Assembly with a request that States Parties notify the Secretariat whether they favour a Review Conference of States Parties to discuss the proposal.

2. If, within three months from the date of circulation by the Secretariat of the Assembly, a majority of States Parties notify the Secretariat that they favour a Review Conference, the Secretariat shall inform the Bureau of the Assembly with a view to convening such a Conference in connection with the next regular or special session of the Assembly.

3. The adoption of an amendment on which consensus cannot be reached shall require a two-thirds majority of States Parties present and voting, provided that a majority of States Parties is present.

4. The Bureau of the Assembly shall immediately notify the Secretary-General of any amendment that has been adopted by the States Parties at a Review Conference. The Secretary-General shall circulate to all States Parties and signatory States any amendment adopted at a Review Conference.

5. An amendment shall enter into force for States Parties which have ratified or accepted the amendment sixty days after two thirds of the States which were Parties at the date of adoption of the amendment have deposited instruments of ratification or acceptance with the Secretary-General.

6. For each State Party ratifying or accepting an amendment after the deposit of the required number of instruments of ratification or acceptance, the amendment shall enter into force on the sixtieth day following the deposit of its instrument of ratification or acceptance.

7. A State which becomes a Party to the present Agreement after the entry into force of an amendment in accordance with paragraph 5 shall, failing an expression of different intention by that State:

(a) Be considered a Party to the present Agreement as so amended; and

(b) Be considered a Party to the unamended Agreement in relation to any State Party not bound by the amendment.

Artikel 36

Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat der Versammlung Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Das Sekretariat leitet die Mitteilung an alle Vertragsstaaten und das Büro der Versammlung mit der Bitte weiter, dem Sekretariat mitzuteilen, ob sie eine Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten zur Erörterung des Vorschlags befürworten.

(2) Teilt innerhalb von drei Monaten nach Weiterleitung der Mitteilung durch das Sekretariat der Versammlung die Mehrheit der Vertragsstaaten dem Sekretariat mit, dass sie eine Überprüfungskonferenz befürworten, so ersucht das Sekretariat das Büro der Versammlung, im Zusammenhang mit der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Tagung der Versammlung eine derartige Konferenz einzuberufen.

(3) Die Annahme einer Änderung, über die kein Konsens erzielt werden kann, bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten, wobei die Mehrheit der Vertragsstaaten anwesend sein muss.

(4) Das Büro der Versammlung teilt dem Generalsekretär unverzüglich jede Änderung mit, die von den Vertragsstaaten auf einer Überprüfungskonferenz angenommen worden ist. Der Generalsekretär leitet jede auf einer Überprüfungskonferenz angenommene Änderung an die Vertragsstaaten und die Unterzeichnerstaaten weiter.

(5) Eine Änderung tritt für die Vertragsstaaten, die sie ratifiziert oder angenommen haben, sechzig Tage nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Annahmeurkunden beim Generalsekretär durch zwei Drittel der Staaten, die am Tag der Annahme der Änderung Vertragsparteien waren, in Kraft.

(6) Für jeden Vertragsstaat, der eine Änderung ratifiziert oder annimmt, nachdem die erforderliche Anzahl von Ratifikations- oder Annahmeurkunden hinterlegt worden ist, tritt die Änderung am sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeurkunde in Kraft.

(7) Ein Staat, der nach dem Inkrafttreten einer Änderung nach Absatz 5 Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, gilt, sofern er nicht eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck bringt,

a) als Vertragspartei dieses Übereinkommens in seiner geänderten Fassung und

b) als Vertragspartei des nicht geänderten Übereinkommens gegenüber jedem Vertragsstaat, der durch die Änderung nicht gebunden ist.

Article 37

Denunciation

1. A State Party may, by written notification addressed to the Secretary-General, denounce the present Agreement. The denunciation shall take effect one year after the date of receipt of the notification, unless the notification specifies a later date.

Artikel 37

Kündigung

(1) Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation wirksam, sofern in der Notifikation nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

2. The denunciation shall not in any way affect the duty of any State Party to fulfil any obligation embodied in the present Agreement to which it would be subject under international law independently of the present Agreement.

Article 38

Depositary

The Secretary-General shall be the depositary of the present Agreement.

Article 39

Authentic texts

The original of the present Agreement, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General.

In witness thereof, the undersigned, being duly authorized thereto, have signed the present Agreement.

(2) Die Kündigung berührt nicht die Pflicht eines Vertragsstaats, alle in diesem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, zu deren Erfüllung er unabhängig von dem Übereinkommen nach dem Völkerrecht verpflichtet wäre.

Artikel 38

Verwahrer

Der Generalsekretär ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Artikel 39

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Denkschrift

I. Allgemeiner Teil

Das Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs (im Folgenden: das Übereinkommen) ist ein „Nebeninstrument“ des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (im Folgenden: IStGH) und als solches ein eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag. Das Übereinkommen regelt die Vorrechte und Immunitäten des IStGH und seines Personals sowie anderer Verfahrensbeteiligter, wie beispielsweise Anwälte, Zeugen und Opfer. Das Übereinkommen ist ein wichtiger rechtlicher Baustein für die effektive und uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des IStGH.

Das Römische Statut bestimmt in seinem Artikel 48, dass der mit eigener völkerrechtlicher Persönlichkeit ausgestattete IStGH im Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaates die Vorrechte und Immunitäten genießt, die zur Verwirklichung der Ziele des Römischen Statuts erforderlich sind. Artikel 48 Abs. 2 des Statuts bestimmt, dass den Richtern, dem Ankläger und seinen Stellvertretern sowie dem Kanzler dieselben Vorrechte und Immunitäten zukommen sollen, wie sie die Leiter diplomatischer Missionen genießen. Für die übrigen betroffenen Personengruppen verweist er auf ein separates, von den Vertragsstaaten auszuhandelndes Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten. Es sollen dem Personal des IStGH sowie den Anwälten, Sachverständigen, Opfern und Zeugen als Prozessbeteiligten die Vorrechte und Immunitäten gewährt werden, derer sie bedürfen, um ihre mit dem IStGH zusammenhängenden Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können.

Dieser Auftrag des Römischen Statuts wurde von der Vorbereitungskommission umgesetzt, die den Text des Übereinkommens über Vorrechte und Immunitäten des IStGH aushandelte. Die erste Versammlung der Vertragsstaaten nahm diesen Text (mit einigen kleineren Änderungen) am 9. September 2002 an. Seitdem und noch bis zum 30. Juni 2004 liegt das Übereinkommen am Sitz der Vereinten Nationen zur Zeichnung auf. Bisher (Stand: 3. Oktober 2003) haben 41 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet, wovon zwei bereits ratifiziert haben. Deutschland hat das Übereinkommen am 14. Juli 2003 unterzeichnet. Es tritt dreißig Tage nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft (Artikel 35 des Übereinkommens).

Das Übereinkommen reicht bezüglich des geschützten Personenkreises insofern weiter als vergleichbare andere Vorrechte-Übereinkommen (z. B. das Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, BGBl. 1980 II S. 941), als auch bestimmte Personengruppen, die nicht Mitarbeiter des IStGH selbst sind, in den Genuss bestimmter Vorrechte und Immunitäten kommen sollen. Dies erwies sich als notwendig, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Verfahren vor dem IStGH auch an anderen Orten als dem Sitz des Gerichtshofs sicherzustellen.

II. Besonderer Teil

Soweit nichts Gegenteiliges angegeben ist, beziehen sich Artikelangaben im Folgenden auf das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des IStGH.

Präambel

Die Präambel erinnert an das am 17. Juli 1998 durch die Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen angenommene Römische Statut, durch das der Internationale Strafgerichtshof errichtet wurde, um seine Gerichtsbarkeit über Personen auszuüben, die schwerster Verbrechen von internationalem Belang beschuldigt werden. Sie weist ferner darauf hin, dass der IStGH nach Artikel 4 des Statuts Völkerrechtspersönlichkeit sowie Rechts- und Geschäftsfähigkeit genießt.

Artikel 1

Dieser Artikel enthält Begriffsbestimmungen. Insbesondere ist hier darauf hinzuweisen, dass unter dem Begriff Rechtsbeistand in Buchstabe k sowohl Verteidiger der Angeklagten wie auch Nebenklägervertreter der am Verfahren teilnehmenden Opfer zu verstehen sind. Wichtig ist auch, dass sich der Begriff „Vertragsstaat“, wenn er in diesem Übereinkommen ohne besonderen Zusatz gebraucht wird, auf das Übereinkommen und nicht auf das Römische Statut bezieht.

Artikel 2

Diese Vorschrift verweist auf die vom Römischen Statut verliehene Völkerrechtspersönlichkeit sowie Rechts- und Geschäftsfähigkeit des IStGH in dem zu seiner Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der IStGH Verträge schließen sowie bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und vor Gericht stehen kann.

Artikel 3

Artikel 3 räumt dem IStGH auf dem Hoheitgebiet jedes Vertragsstaates die zur Erfüllung seiner Ziele notwendigen Vorrechte und Immunitäten ein.

Artikel 4

Artikel 4 beinhaltet die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten des IStGH.

Artikel 5

Nach Artikel 5 ist der IStGH berechtigt, seine Flagge und sein Emblem an seinen Räumlichkeiten und Dienstfahrzeugen zu führen.

Artikel 6

Nach Artikel 6 Abs. 1 genießt der IStGH Immunität von jeglicher Gerichtsbarkeit. Auf diese Immunität kann der IStGH verzichten. Ein solcher Verzicht erstreckt sich jedoch nicht auf Maßnahmen der Zwangsvollstreckung.

Absatz 2 regelt den Schutz des Eigentums des IStGH vor behördlichem Zugriff. Diesbezüglich wird keine Verzichtsmöglichkeit eingeräumt. Dies entspricht der Regelung in Artikel II Abschnitt 3 des Vorrechte-Übereinkommens der Vereinten Nationen.

In Absatz 3 wird die Befreiung des Vermögens des IStGH von Kontrollen und anderen Eingriffen auf das zur Ausübung seiner Aufgaben notwendige Maß beschränkt. Eine spezifische Regelung für devisenrechtliche Bestimmungen enthält Artikel 10.

Artikel 7

Die Archive und alle sich im Besitz des IStGH befindlichen oder ihm gehörenden Papiere und Schriftstücke sind unverletzlich. Die Formulierung „in welcher Form auch immer“ soll sicherstellen, dass auch elektronische Dokumente und Archive erfasst sind. Satz 2 stellt klar, dass diese Unverletzlichkeit von besonderen Maßnahmen, die der IStGH selbst bezüglich konkreter Dokumente oder Materialien anordnen kann, zu unterscheiden ist. Beides ist voneinander unabhängig.

Artikel 8 bis 10

Diese Vorschriften regeln die Befreiung des IStGH von Steuern, Zöllen und Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie von Währungsbeschränkungen. Artikel 9 bestimmt, dass der IStGH zwar keine grundsätzliche Befreiung von indirekten Steuern beanspruchen wird. Die Vertragsstaaten verpflichten sich aber, solche bei beträchtlichen Anschaffungen zu erlassen oder zu erstatten. Hiervon werden auch indirekte Steuern erfasst, die auf Dienstleistungen erhoben werden.

Artikel 11

In Artikel 11 wird der amtliche Nachrichtenverkehr des IStGH geregelt. Hiervon werden auch neue Arten der Kommunikation erfasst. In Absatz 5 der Vorschrift wird bestimmt, dass die Vertragsstaaten dem IStGH nach Möglichkeit die von ihm beantragten Sendefrequenzen für Funk- und andere Telekommunikationsgeräte zuteilen werden. Dies wird insbesondere für die Kommunikation des IStGH mit den Ermittlern von großer Bedeutung sein.

Artikel 12

Artikel 12 bezieht sich auf die Möglichkeit des IStGH, in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 3 des Statuts, an einem anderen Ort als an seinem Sitz in den Niederlanden zu tagen und hierzu entsprechende Vereinbarungen mit den jeweiligen Staaten zu treffen.

Artikel 13 bis 22

In diesen Vorschriften werden die konkreten Vorrechte und Immunitäten der einzelnen durch das Übereinkommen geschützten Personengruppen bestimmt. Als Erstes werden die Rechte der Vertreter von Staaten geregelt, die an Versammlungen der Vertragsstaaten (Artikel 13) oder an Verfahren vor dem IStGH (Artikel 14) teilnehmen; in beiden Fällen sind die gewährten Rechte auf Grund der Rückverweisung von Artikel 14 auf Artikel 13 identisch. Die Aufzählung in Artikel 13 Abs. 1 zeigt, dass nicht nur Vertreter von Vertragsstaaten des Römischen Statuts, sondern auch die anderer Staaten, die nach den einschlägigen Regelungen an Versammlungen von Vertragsstaaten oder an Verfahren vor dem IStGH teilnehmen, in den Genuss dieser Vorrechte und Immunitäten kommen. Artikel 13 Abs. 3 schließt den Gebrauch der Vorrechte und Immunitäten im Verhältnis zum Heimatstaat oder zu dem vertretenen Staat oder der vertretenen Organisation aus.

Artikel 15 regelt die Vorrechte und Immunitäten der Richter, des Anklägers und seiner Stellvertreter sowie des Kanzlers des IStGH, die denen von Missionschefs nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen entsprechen. Die Immunität von staatlicher Gerichtsbarkeit wegen Aussagen oder Handlungen, die in amtlicher Funktion vorgenommen wurden, besteht auch nach dem Ende der Amtszeit fort. Die vom IStGH gezahlten Gehälter, Bezüge und Zulagen sind von staatlicher Besteuerung befreit; allerdings wurden ein Progressionsvorbehalt sowie die Nichtberücksichtigung des Aufenthalts während der Amtszeit für die Berechnung einer steuerrechtlich relevanten Wohnsitzdauer vereinbart. Eine Befreiung der Besteuerung von Pensionen wird nicht erteilt. Artikel 16 Abs. 1 legt den Umfang der Vorrechte und Immunitäten aller übrigen Bediensteten des IStGH fest. Artikel 17 betrifft Ortskräfte, d. h. Mitarbeiter, die der IStGH z. B. an einem Ort einstellt, an dem Ermittlungen durchgeführt werden. Hierbei kann es sich etwa um Fahrer, Dolmetscher oder vergleichbares Personal handeln. Meist (aber nicht zwingend) wird es sich um Personen handeln, die die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausüben.

Bestimmte Rechte genießen gemäß den Artikeln 18 bis 21 auch Rechtsanwälte (vgl. Erläuterung zu Artikel 1), Zeugen, Opfer, Sachverständige und andere Personen, deren Anwesenheit für ein Verfahren notwendig ist. Aus der Formulierung der jeweiligen ersten Absätze ergibt sich, dass diese Rechte nur insoweit gewährt werden, wie es ihrer Stellung im Verfahren entspricht. Die Vorrechte und Immunitäten sind m. a. W. streng funktional: einerseits ist ein gewisser Schutz für diese Personen für ein geordnetes Verfahren unverzichtbar, andererseits hat der IStGH keinen Einfluss auf ihre Auswahl und keine Disziplinargewalt über sie, um einen Missbrauch verhindern oder ahnden zu können. Die unterschiedlichen Kataloge von Vorrechten und Immunitäten für diese Personen schaffen einen angemessenen Ausgleich zwischen diesen beiden Überlegungen.

Artikel 23

Nach Artikel 23 kann jeder Staat für seine Staatsangehörigen und Personen, die sich in seinem Hoheitsgebiet ständig aufhalten, die in der jeweils einschlägigen Vorschrift aufgelisteten Vorrechte und Immunitäten auf einen enger gefassten Katalog beschränken. Deutschland hat eine solche Erklärung bei der Unterzeichnung des Übereinkommens abgegeben. Demnach genießen deutsche Staatsangehörige und Personen mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung, solange sie sich auf deutschem Territorium befinden, lediglich die Vorrechte und Immunitäten, die notwendig sind, um eine unabhängige Ausübung ihrer Funktionen bzw. ihres Erscheinens vor dem Gericht zu garantieren.

Artikel 24

Diese Vorschrift bestimmt, dass der IStGH mit den Behörden der Vertragsstaaten des Übereinkommens zusammenarbeiten wird, um ihnen die Durchsetzung ihrer Rechtsvorschriften zu erleichtern und Missbrauch der Vorrechte und Immunitäten zu unterbinden.

Artikel 25 und 26

Diese Vorschriften regeln, unter welchen Voraussetzungen der Gerichtshof auf Vorrechte und Immunitäten bezüglich einzelner geschützter Personen verzichten kann

und wer darüber entscheidet (soweit dies nicht bereits in Artikel 48 des Römischen Statuts festgelegt ist). Der IStGH ist verpflichtet, auf Vorrechte und Immunitäten zu verzichten, wenn dies geschehen kann, ohne den Zweck, dem sie dienen, zu gefährden, und wenn die Vorrechte oder Immunitäten im konkreten Fall den Gang der Justiz behindern.

Artikel 27

Sobald der IStGH ein eigenes System der sozialen Sicherheit für seine Mitarbeiter begründet hat, sind diese von Pflichtbeiträgen zu staatlichen Sozialversicherungssystemen befreit.

Artikel 28

Die Notifikationspflicht des Kanzlers bezüglich des in den Genuss des Übereinkommens kommenden Personenkreises bezieht sich lediglich auf das Personal des IStGH sowie die Rechtsbeistände, nicht jedoch auf Opfer, Zeugen oder Sachverständige. Dies soll verhindern, dass die Identität der letztgenannten Personen, die oft im Zuge von Opfer- oder Zeugenschutzprogrammen geheim gehalten wird, durch eine offizielle Notifikation doch bekannt wird und diese Personen dadurch gefährdet werden.

Artikel 29

Diese Vorschrift betrifft den Reiseausweis („Laissez-passer“) der Vereinten Nationen auf Grund einer noch auszuhandelnden Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und dem IStGH. Die Staaten verpflichten sich, Ausweispapiere der Vereinten Nationen, die für die genannten Mitarbeiter des IStGH ausgestellt werden, als gültige Reisedokumente anzuerkennen. Aus dieser Vorschrift ergibt sich keine Pflicht der Vereinten Nationen, solche Ausweispapiere für die genannten Personen auszustellen.

Artikel 30

Diese Vorschrift verpflichtet die Staaten, Visa, die für Reisen am Verfahren beteiligter Personen gegebenenfalls erforderlich sein können, möglichst zügig und kostenfrei zu erteilen.

Artikel 31 und 32

Diese Vorschriften enthalten Regelungen zur Beilegung von Streitigkeiten. Artikel 31 behandelt hierbei Streitigkeiten privatrechtlicher Natur sowie Streitigkeiten, an denen eine in dem Übereinkommen genannte Person, die Immunität genießt, beteiligt ist. Artikel 32 legt fest, dass Streitigkeiten über die Auslegung des Übereinkommens möglichst einvernehmlich, gegebenenfalls im Wege der Anrufung eines Schiedsgerichts geregelt werden.

Artikel 33

Nach dieser Vorschrift bleiben einschlägige Regeln des Völkerrechts einschließlich des humanitären Völkerrechts durch das Übereinkommen unberührt. Diese während der Verhandlungen über das Übereinkommen umstrittene Regelung soll sicherstellen, dass das Übereinkommen nicht etwa unbeabsichtigt neue Immunitäten für die Täter der vom Römischen Statut erfassten Straftaten schafft, indem ein Täter z. B. eine Teil-Immunität gewährende Zeugenrolle übernimmt.

Artikel 34 bis 39

Diese Artikel enthalten die üblichen Regelungen zur Unterzeichnung des Übereinkommens (bis zum 30. Juni 2004 möglich). Nach diesem Datum ist nur noch ein Beitritt möglich. Das Übereinkommen wird 30 Tage nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft treten. Artikel 36 regelt das Verfahren zur Änderung des Übereinkommens, Artikel 37 die Kündigungsmöglichkeiten. Die authentischen Sprachen sind gemäß Artikel 39 Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333